

SITZUNGSVORLAGE DER STADT NETTETAL



Nr. 1064/2009-14

Betreff: Fragenkatalog der CDU-Fraktion vom 08.11.2011 zur
Sekundarschule

Vorlage: öffentlich

Datum: 22.02.2012

Federführend: FB 40

Beratungsverlauf:

Gremium	Termin	Behandlung
Ausschuss für Schule, Sport und Stiftungen	13.03.2012	Ö

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Schule, Sport und Stiftungen beauftragt die Verwaltung unter Einbezug der Stellungnahmen der Schulen und der Fraktionen

1. Vorschläge zu erarbeiten, wie das Nettetaler Schulsystem im Bereich der Sekundarstufe I und II unter Berücksichtigung der bei der Schulentwicklungsplanung festgelegten Kriterien Qualität, Anschlussqualifikationen und Wahlfreiheit zukunftssicher weiterentwickelt werden kann und
2. diese dem Ausschuss zur weiteren Beratung vorzulegen.

Begründung der Vorlage:

In der letzten Sitzung des Ausschusses für Schule, Familie, Jugend und Sport am 29.11.2011 ist der Fragenkatalog vorgestellt worden. Die Verwaltung beantwortet die Fragen nachstehend wie folgt. Dabei nimmt sie auch Bezug auf die Beratungen zum SEP 2009-15, den (gemeinsam mit den Fraktionen) seit Frühjahr 2011 durchgeführten Beratungen mit den Nettetaler Schulen, die Stellungnahmen der Schulen der Sekundarstufen I und II zum Fragenkatalog und soweit möglich auf die aktuellen (vorläufigen) Anmeldezahlen.

Zusammenfassung:

Mit dem Schulrechtsänderungsgesetz ist vor allem die Möglichkeit zur Bildung einer neuen Schulform, der Sekundarschule, eröffnet worden. Zu prüfen war, ob etwa durch Bildung einer Sekundarschule das Nettetaler Schulsystem verbessert und die hohe Ablehnungsquote an der Gesamtschule verringert werden konnte und welche Auswirkungen eine derartige Schulgründung auf die bisherige Schulstruktur und dessen Qualität hätte.

Weiterhin wurden die Anforderungen an die Gründung einer (zweiten) Gesamtschule gesenkt,

weshalb auch geprüft wurde, inwieweit hierdurch eine alternative Lösung ermöglicht werden könnte. Weiterhin wurde die Zukunft der Nettetalter Hauptschulen untersucht.

Auch weiterhin sieht die Verwaltung die Gründung einer zweiten Gesamtschule als nicht vertretbar an. Nicht abschließend beurteilt werden kann zum jetzigen Zeitpunkt, inwieweit eine Erhöhung der Zügigkeit der Gesamtschule auf 5-6 Züge möglich ist. Hier wären neben einer detaillierten Überprüfung, wie dann die Schulwahlfreiheit gesichert werden kann vor allem bauliche Aspekte näher zu untersuchen. Allerdings wäre so sicher die hohe Ablehnungsquote zu verringern.

Diese Überlegungen zur Erhöhung der Zügigkeit werden verwaltungsseitig auch deshalb nicht ausgeschlossen, weil eine nähere Prüfung, inwieweit durch Gründung einer Sekundarschule das Nettetaler Schulsystem nachhaltig verbessert und die Ablehnungen bei der Gesamtschule verringert werden könnten, zu keinen eindeutig positiven Antworten führt.

Neben der Erwägung, dass durch eine weitere Schulform beide Hauptschulen geschlossen werden müssten und die Zukunftsaussichten der Realschule kritisch sind, ist nicht ersichtlich, dass die Sekundarschule die pädagogischen Ergebnisse der vorgenannten Schulen erreicht bzw. übertrifft. Vor allem aber scheint vor dem Hintergrund der hohen Attraktivität des Gymnasiums und der Gesamtschule fraglich, wieso durch Bildung der Sekundarschule die Anmeldezahlen zur Gesamtschule beeinflusst werden können und eine ausreichende Leistungsbreite für die Sekundarschule ermöglicht wird.

Die Überprüfung der Zukunftsfähigkeit der Nettetalter Hauptschulen hat aber auch – gerade vor dem Hintergrund der aktuellen Anmeldezahlen – deutlich gemacht, dass diese mittelfristig nur noch an einem Standort fortgeführt werden können. Im Zuge der weiteren Entwicklung erscheint es dann aus Verwaltungssicht sicher sinnvoll, die Möglichkeiten der Weiterentwicklung der Hauptschule auch durch eine Umwandlung zu einer Sekundarschule näher zu untersuchen. In diese Überlegungen ist dann auch die Realschule und aufgrund der Auswirkungen auf die Oberstufe auch das Gymnasium einzubeziehen. Hier erscheint der mit Bildung des freiwilligen Sekundarschulverbundes vertiefte ergebnisoffene Diskussionsprozess ein guter Weg, pädagogische Konzepte zu entwickeln, die dann auch die Option Sekundarschule einschließen.

Letztlich sollte in dem aufgezeigten Rahmen der gute und intensive Diskussionsprozess mit allen Schulen unter Einbezug der Politik fortgeführt werden. Dabei sollte zum Schuljahr 2013/14 die Zukunft der Nettetalter Hauptschulen beantwortet werden.

I. Allgemeine Fragen

Welche Veränderungen in der Schullandschaft sind durch das 6. Schulrechtsänderungsgesetz möglich ?

- Die „Sekundarschule“ wird als weitere Regelschulform eingeführt. (Schulgesetz § 17 a))
- Mindestens 25 Schülerinnen und Schüler pro Klasse und drei Parallelklassen pro Jahrgang sind Voraussetzung für die Errichtung einer Sekundarschule (Schulgesetz § 82 Abs. 1).)
- Bei der regionalen Schulentwicklungsplanung sollen die Schulträger zusammenarbeiten und einvernehmliche Lösungen finden. Bei Konflikten steht die Bezirksregierung als Moderatorin bereit; die Schulträger können auch eine andere Stelle mit der Moderation beauftragen. (Schulgesetz § 80 Abs. 2))
- Die Möglichkeiten zur Bildung von Grundschulverbänden werden erweitert. (Schulgesetz § 83 Abs. 2, 3 und 5))
- Die 12 Gemeinschaftsschulen können bis Ablauf des Schuljahres 2019/20 und danach auslaufend nach den Versuchsbedingungen arbeiten. Ab dem 1. August 2020 werden sie als Sekundarschulen geführt, wenn sie nur eine Sekundarstufe I umfassen, wenn sie über eine eigene gymnasiale Oberstufe verfügen als Gesamtschulen. Auf Antrag des Schulträgers ist die Überführung auch vorher möglich. (Übergangsvorschriften Artikel 2 Abs. 1).)
- Die Errichtungsgröße für eine Gesamtschule, die immer eine eigene gymnasiale Oberstufe hat, beträgt künftig ebenfalls 25 Kinder pro Klasse. Erforderlich sind mindestens vier Parallelklassen.

- Bis zu 15 Schulen können mit Beginn des Schuljahres 2013/2014 bzw. 2014/2015 an einem Schulversuch zum Zusammenschluss von Grundschulen und Schulen der Sekundarstufe teilnehmen (Übergangsvorschriften Artikel 2 Abs. 2).
- Bestehende Verbundsschulen können bis zum Ablauf des Schuljahres 2019/2020 und danach auslaufend fortgeführt werden. Ab dem 1. August 2020 werden sie als Sekundarschulen geführt. Auf Antrag des Schulträgers ist die Änderung auch vorher möglich (Übergangsvorschrift Artikel 2 Abs. 4).

Welche Schulformen existieren jetzt?

Im gegliederten Schulsystem gibt es weiterhin Hauptschule, Realschule und Gymnasium, schulformübergreifend kann nunmehr in der Sekundarschule und der Gesamtschule unterrichtet werden, für Schüler mit besonderem Förderungsbedarf besteht das Angebot einer Förderschule mit Förderschwerpunkt Lernen.

Was ändert sich hierdurch für die Schulform der Hauptschule?

Mit der Sekundarschule entsteht eine weitere integrierte Schulform, die in unmittelbarem Wettbewerb zur Hauptschule steht. Im Übrigen ist eine Verbundschule aus Haupt- und Realschule – wie beispielsweise in Grefrath – nicht mehr möglich.

Wie beurteilt die Verwaltung die Zukunftsaussichten der Nettetaler Hauptschulen, insbesondere vor dem Hintergrund der prognostizierten Schülerzahlen?

Nach dem derzeitigen Schulentwicklungsplan ist der Bestand aller Sekundarschulen bis 2016 gesichert. Die Hauptschule Lobberich ist zum Schuljahr 2011/12 in Klasse 5 erstmalig einzülig. Sollte sich dies fortsetzen, ist der Bestand gefährdet.

Hauptschulen müssen mindestens zwei Parallelklassen pro Jahrgang haben. Eine Hauptschule kann mit einer Klasse pro Jahrgang fortgeführt werden, wenn den Schülerinnen und Schülern der Weg zu einer anderen Hauptschule mit mindestens zwei Parallelklassen pro Jahrgang nicht zugemutet werden kann oder sich aus dem Standort der Hauptschule und der Schulentwicklungsplanung ergibt, dass ihre Fortführung für die soziale und kulturelle Entwicklung der Gemeinde von entscheidender Bedeutung ist und diese Aufgabe von einer anderen weiterführenden Schule nicht übernommen werden kann. Der Unterricht ist in diesem Fall gemeinsam mit anderen Schulen und, soweit erforderlich, durch zusätzliche Lehrerstellen sicher zu stellen.

Daneben sind die Anmeldezahlen in Nettetal im 1. Durchgang bei den Hauptschulen schon seit einigen Jahren schwach.

Entwicklung der Anmeldungen der Nettetaler Schülerinnen und Schüler (Klasse 5) zu den Sekundarschulen in Nettetal:

Jahr		Gesamt-Schule	GHS Ka	GHS LO	Real schule	WJG	Auswärtige Schule
2009/10	1. Termin	229	21	15	49	82	59
	2. Termin von Gesamtschule abgelehnte Schüler		27	21	59	1	
	insgesamt		48	36	108	83	
2010/11	1. Termin	209	17	6	48	89	54
	2. Termin von Gesamtschule abgelehnte Schüler		24	20	43	2	
	insgesamt		41	26	91	91	
	1. Termin	230	17	8	32	87	59

2011/12	2. Termin von Gesamtschule abgelehnte Schüler		30	21	58	5	
	insgesamt		47	29	90	92	
2012/13	1. Termin	204	18	4	27	92	52
	2. Termin von Gesamtschule abgelehnte Schüler						
	insgesamt						

Entwicklung der Prognoseanmeldungen (Klasse 5) laut SEP

Jahr	Gesamt-Schule	GHS Ka	GHS LO	Real schule	WJG
2009/10	115	54	42	97	100
2010/11	115	48	37	86	93
2011/12	115	51	40	92	97
2012/13	115	45	34	81	90
2013/14	115	45	34	80	89
2014/15	115	45	36	81	90
2015/16	115	39	30	70	83

Die Anmeldezahlen an den weiterführenden Schulen liegen bislang im Vergleich bis auf die Hauptschule Lobberich im Plan der Prognosezahlen des SEP. Die Zahlen der Hauptschule Lobberich weichen deutlich ab, seit dem Schuljahr 2010/11 ist diese Schule in Klasse 5 einzügig. Der Bestand dieser Schule ist daher – wie oben ausgeführt – stark gefährdet. Aktuell liegt auch die Realschule – vornehmlich aufgrund von Anmeldungen bei der Realschule Süchteln – und die Hauptschule Kaldenkirchen - leicht unterhalb der Prognose.

Entwicklung der tatsächlichen Anmeldungen (Klasse 5):

Jahr	Gesamt	Gesamt-Schule	GHS Ka	GHS LO	Real schule	WJG
2008/09	437	115	66	47	121	88
		26,4 %	25,8 %		27,7 %	20,1 %
2009/10	418	113	70	43	103	89
		27,1 %	27,1 %		24,6 %	21,2 %
2010/11	393	112	51	35	100	95
		28,5 %	21,9 %		25,5 %	24,1 %
2011/12	388	113	55	30	84	106
		29,2 %	22,0 %		21,6 %	27,2 %

Entwicklung der Einschulungszahlen (Grundschule) auf Grundlage der Geburtenstatistik

2012/13	341
2013/14	352
2014/15	332
2015/16	308
2016/17	305
2017/18	317

Eigene Prognose für die Anmeldungen an den Sekundarschulen in Nettetal

Jahr	Einschulung	Abzügl. Differenz Ein/ Auspendler	Jahr Übergang weiterführende Schule	Gesamt-Schule	Haupt-schule	Real schule	WJG
2012/13	341	10	2016/17	113	67	66	85
2013/14	352	11	2017/18	113	69	69	90
2013/15	332	10	2018/19	113	63	62	85
2014/15	308	9	2019/20	113	60	61	64
2015/16	305	9	2020/21	113	59	59	64

2016/17	317	9	2021/22	113	62	63	70
---------	-----	---	---------	-----	----	----	----

Wie sind nunmehr die Voraussetzungen zur Bildung einer zweiten Gesamtschule bzw. zur Erweiterung der bestehenden Gesamtschule zu beurteilen?

Die Errichtungsgröße für eine Gesamtschule, die immer eine eigene gymnasiale Oberstufe hat, beträgt künftig ebenfalls 25 Kinder pro Klasse. Erforderlich sind mindestens vier Parallelklassen. Nach dem Grundsatz der Leistungsheterogenität müssen auch weiterhin zu 1/3 leistungsstarke Schüler, die die gymnasiale Oberstufe erreichen, zur Verfügung stehen.

Nach bisheriger Einschätzung ändert sich nichts grundlegend an der bisherigen gemeinsamen Auffassung von Bezirksregierung, Gesamtschule Nettetal und Schulträger, wonach eine weitere Gesamtschule nicht die für die Oberstufe erforderliche Leistungsheterogenität aufweisen würde und damit nicht genehmigungsfähig ist.

Anders sieht das nach Auffassung der Verwaltung bei einer (moderaten) Erweiterung der GS Nettetal um zwei Züge aus. Auch diese wurde aus pädagogischen Gründen von der Bezirksregierung und der Gesamtschule abgelehnt, wobei vor allem inhaltliche Bedenken gegen einen zweiten Standort (als Teilstandort) im Vordergrund standen.

Die Gesamtschule selbst präferiert hier eher die Kooperation mit einer neu zu gründenden stadtteilbezogenen Sekundarschule. Inwieweit eine völlig neue Schulform an einem zweiten Standort die bessere Alternative zu einer Erweiterung des bestehenden Systems Gesamtschule ist, wäre zu prüfen. Hier werden rechtliche und tatsächliche Schwierigkeiten gesehen.

Welche Konsequenzen hätte dies für die bestehenden Nettetaler Schulen der Sekundarstufe?

Ist das gegenwärtige ausdifferenzierte Schulangebot mit einer Gesamtschule, zwei Hauptschulen, einer Realschule und einem Gymnasium für den Berichtszeitraum der Schulentwicklungsplanung gesichert, würde eine zweite Gesamtschule eine erhebliche Gefahr für das gegliederte Schulsystem bedeuten. Weitere vier Züge (100-120 Schülerinnen und Schüler) würden vor dem Hintergrund der vorliegenden Anmeldezahlen alle anderen Schulen mit Ausnahme des Gymnasiums existenziell gefährden und die Wahlfreiheit gefährden.

Die Erweiterung der bestehenden Gesamtschule um zwei Züge würde auf jeden Fall beide Hauptschulen und wahrscheinlich auch eine dreizügige Sekundarschule gefährden.

Nach alledem könnte zur Sicherung eines mehrgliedrigen und durchlässigen Schulsystems nur ein qualifizierter Sekundarschulverbund aus Realschule und Gymnasium einerseits und einer erweiterten Gesamtschulen andererseits eine zumindest theoretische Alternative darstellen, da dann Realschule und Gymnasium eine flexible Lösung erlauben, da insbesondere die Realschule nicht an die Dreizügigkeit gebunden ist.

Die Ausweitung der Schulform Gesamtschule würde Gymnasium und Realschule nichts desto trotz aller Voraussicht nach starke Schüler entziehen. Wenn man das bisherige Anmeldeverfahren, insbesondere an der Gesamtschule, zugrunde legt, wäre auch die Weiterführung der Realschule unsicher.

Für das Gymnasium wäre zu befürchten, dass vor allem in der Oberstufe kein ausreichend differenziertes Kursangebot mehr vorgehalten werden könnte, da ein Teil der Schüler der Oberstufe (ca. 15-25) von der Realschule kommt.

An dieser Stelle sei nochmals erwähnt, dass sich die Schulkonferenz der Gesamtschule seinerzeit gegen eine Erweiterung der Zügigkeit bzw. den Fortbestand an zwei Standorten ausgesprochen hat, weil dies die pädagogische Qualität der Schule entscheidend schwächen würde. In den Beratungen zum SEP ist auch festgestellt worden, dass zweifelhaft ist, ob eine weitere Gesamtschule überhaupt genug leistungsstarke Schülerinnen und Schüler zur Bildung einer Oberstufe gewinnen kann.

Was hat sich für die Errichtung oder den Bestand einer Verbundschule geändert?

Die Vorschriften zur Bildung von Verbundschulen sind weggefallen. Diese können nicht mehr

gebildet werden.

Welche baulichen Aufwendungen für die Schulgebäude der weiterführenden Schulen stehen demnächst ohnehin an?

<u>Gesamtschule</u>		
Einbau Aufzug	2012	160.000 €
Erneuerung Türen	2014	20.000 €

<u>Hauptschule Kaldenkirchen</u>		
Sonnenschutz	2015	13.246 €

<u>Hauptschule Lobberich</u>		
Erstellung eines Konzeptes zur Sanierung des Gebäudes	2012	50.000 €

(nach einer 1. Einschätzung vom Nettebetrieb sind **mittelfristig erhebliche Sanierungsmaßnahmen** am Schulgebäude und der Turnhalle erforderlich – **zwischen 7-10 Mio €** Genauere Angaben können erst nach Konzepterstellung gemacht werden)

<u>Realschule</u>		
Errichtung Zaunanlage	2012	26.906 €
Sanierung WC-Anlage außen	2014	75.382 €
Erneuerung Fenster und Sonnenschutz	2014	161.534 €

<u>Werner-Jaeger-Gymnasium</u>		
Brandschutz	2012	171.750 €
Brandschutz	2013	143.544 €
Erneuerung Fenster	2012	56.375 €
Erneuerung Fenster	2013	57.784 €
Betonsanierung	2013	15.759 €
Erneuerung Klassenbeleuchtung	2014	37.691 €

II. Sekundarschule

Welche Voraussetzungen müssen für die Errichtung einer Sekundarschule vorliegen?

Voraussetzung für die Einrichtung einer Sekundarschule sind mindestens **drei Parallelklassen** pro Jahrgang. Die Errichtungsgröße beträgt **25 Schülerinnen und Schüler** pro Klasse. Wenn der Bedarf für eine mindestens vierzügige integrierte Schule mit einer eigenen gymnasialen Oberstufe besteht, **kann eine Gesamtschule gegründet** werden, für deren Errichtung ebenfalls 25 Kinder pro Klasse erforderlich sind.

Da die Sekundarschule als Schule für eine oder mehrere Gemeinden eingerichtet werden kann, muss sich die Aufnahmekapazität an den zu erwartenden Anmeldungen aus dem Gebiet, für das die Schule von dem oder den Schulträgern vorgesehen ist, orientieren.

Für die Sekundarschule können bestehende Schulgebäude, am besten Schulzentren, genutzt werden. Die Sekundarschule kann nach pädagogischen Gesichtspunkten auch auf vorhandene Gebäude aufgeteilt werden und **Teilstandorte** gem. § 83 Abs. 4 SchulG bilden. Dabei ist die horizontale und vertikale Gliederung von Teilstandorten zu unterscheiden.

Bei **horizontaler Gliederung** werden alle Schülerinnen und Schüler bestimmter Jahrgangsstufen an einem Teilstandort und alle Schülerinnen und Schüler der anderen Jahrgangsstufen an einem anderen Teilstandort beschult.

Bei **vertikaler Gliederung** werden Schülerinnen und Schüler aller Jahrgangsstufen an allen Teilstandorten beschult. Diese Teilstandorte müssen mindestens dreizügig sein. Sie dürfen bei vertikaler Gliederung zweizügig sein, wenn die Schule insgesamt mindestens fünfzügig ist und mit dem Teilstandort das letzte weiterführende Schulangebot in einer Gemeinde gesichert wird.

Weitere Ausnahmen bei vertikaler Gliederung sind in begründeten Einzelfällen möglich, wenn dadurch das fachliche Angebot und die Qualitätsstandards nicht eingeschränkt werden.

Wie für alle Schulformen gilt auch für Sekundarschulen, dass durch die Bildung von Teilstandorten kein zusätzlicher Lehrstellenbedarf entstehen darf.

Sekundarschulen werden in der Regel als **gebundene Ganztagschulen** mit einem Lehrstellenzuschlag von 20 Prozent geführt.

Wie wird in der Sekundarschule gelernt?

Für die Bildungsgänge in der Sekundarschule gilt die Verordnung über die Ausbildung und die Abschlussprüfungen in der Sekundarstufe I (APO-S I). Sie wird derzeit um Vorgaben für die Sekundarschule erweitert.

Der Unterricht in der Sekundarschule ist der individuellen Förderung verpflichtet. Dazu gehört der reflektierte Einsatz von Maßnahmen der inneren und äußeren Differenzierung:

In der Doppeljahrgangsstufe 5/6 wird das gemeinsame Lernen der Grundschule in möglichst heterogenen Klassenverbänden mit Binnendifferenzierung fortgeführt. Ab der Klasse 7 gibt es unterschiedliche Organisationsformen. Die integrierte und die teilintegrierte Sekundarschule führt den Unterricht ab Klasse 7 ohne Zuordnung zu unterschiedlichen Schulformen ohne äußere Leistungsdifferenzierung bis Klasse 10 weiter.

In der integrierten Form wird durchgehend binnendifferenziert unterrichtet. In der teilintegrierten Form erfolgt in bestimmten Fächern eine äußere Fachleistungsdifferenzierung (Einrichtung von Grund- und Erweiterungskursen) bzw. eine Wahl von Lernbereichen nach Neigung.

Die kooperative Sekundarschule bildet ab Klasse 7 entweder nach drei schulformbezogenen Bildungsgängen oder nach zwei unterschiedlichen Anforderungsebenen getrennte Klassen.

Bei Einrichtung von drei schulformbezogenen Bildungsgängen erfolgt die Klassenbildung nach den Schulformen Hauptschule, Realschule und Gymnasium. Bei Einrichtung von zwei Anforderungsebenen werden die Klassen auf einer Grundebene und einer Erweiterungsebene gebildet. Ein Wechsel der schulformbezogenen Bildungsgänge oder der Anforderungsebenen ist bei entsprechender Leistungsentwicklung möglich.

Die Sekundarschule soll in allen Organisationsformen auch gymnasiale Standards gewährleisten. Die zweite Fremdsprache kann ab Klasse 6 gewählt werden. Wie im Gymnasium und in der Gesamtschule gibt es ab Klasse 8 ein weiteres Fremdsprachenangebot.

In der integrierten und teilintegrierten Form werden die gymnasialen Standards durch unterschiedliche Anforderungen gesichert. In der kooperativen Form mit schulformbezogenen Bildungsgängen geschieht dies, indem die Schülerinnen und Schüler ab Klasse 7 unter Fortführung der zweiten Fremdsprache einen gymnasialen Bildungsgang besuchen können. In der kooperativen Form mit zwei Anforderungsebenen werden gymnasiale Standards in der Erweiterungsebene berücksichtigt. Inwieweit diese Standards dem Leistungsvermögen der Schüler gerecht werden, hängt jedoch auch vom Schulwahlverhalten ab.

Neben dem Gymnasium gibt es mit der Gesamtschule bereits eine zweite Schulform, die leistungsstarke Schülerinnen und Schüler anspricht. Die Aufnahmezahlen der letzten Jahre haben gezeigt, dass die Gesamtschule im Wesentlichen keine Schülerinnen und Schüler mit Gymnasialempfehlung ablehnt und auch leistungsstarke Schülerinnen und Schülern mit Realschulempfehlung den Zugang ermöglicht. Nach alledem ist davon auszugehen, dass die Sekundarschule eher für leistungsschwache Schülerinnen und Schüler die erste oder – im Verhältnis zur Gesamtschule – zweite Wahl darstellt.

Die in der Sekundarschule erreichbaren Abschlüsse richten sich in der Anforderungshöhe nach den geltenden Bildungsstandards und werden auf die gleiche Weise vergeben wie in den übrigen Schulformen, d.h. auf der Basis von Leistungsbewertung mit Ziffernnoten, von

Kurs- bzw. Bildungsgangzugehörigkeit und von Ergebnissen zentraler Prüfungen.

Der mittlere Schulabschluss mit Berechtigung zum Besuch der gymnasialen Oberstufe ermöglicht den Übergang in die Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe. Im gymnasialen Bildungsgang wird dies nach erfolgreichem Abschluss der Klasse 10 ermöglicht. Die Schülerinnen und Schüler der Sekundarschule können die allgemeine Hochschulreife (Abitur) bei entsprechender Qualifikation nach neun Jahren erwerben.

Bei besonders guten Leistungen ist nach der Sekundarstufe I auch der unmittelbare Übergang in die Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe möglich.

Grundsätzlich ist zu unterstreichen, dass es anders als bei allen anderen Schulformen der Sekundarstufe I keine Richtlinien, Erfahrungen oder ausdifferenzierten pädagogischen Konzepte gibt. So zeigt das Antragsverfahren, dass sie vor allem im ländlichen Raum als oftmals einzige örtliche Schulform als Alternative zur Hauptschule angesehen wird und aufgrund der längeren Schulwege durchaus auch Schülerinnen und Schüler mit anderen Empfehlungen an die Gemeinde binden kann. In Städten mit ausdifferenzierten Schulstrukturen ist die Sekundarschule bislang nicht so häufig beantragt worden und bildet dort bislang eher den Ersatz für schwache Hauptschulen.

Wie bereitet eine Sekundarschule auf die berufliche Qualifikation vor?

Die Sekundarschule bereitet Schülerinnen und Schüler sowohl auf die berufliche Ausbildung als auch auf die Hochschulreife vor. Für die Bildungsgänge in der Sekundarschule gilt die Verordnung über die Ausbildung und die Abschlussprüfungen in der Sekundarstufe I (APO-S I).

Eine frühzeitige und praxisnahe Berufsorientierung muss wie an den anderen Schulformen auch konzeptionell erarbeitet und über Jahre hinweg etabliert werden. Die schulische Berufsorientierung unterstützt und begleitet die Schülerinnen und Schüler mit Blick auf den Einstieg in das Berufsleben.

Dazu können unterschiedliche Maßnahmen und Projekte wie zum Beispiel Betriebspraktika, Schülerfirmen, Lernwerkstätten, Kooperation mit Betrieben, Berufswahlpass, Kompetenzcheck angeboten werden. Auf diese Weise soll ein leichter, durch individuelle Beratung begleiteter Übergang in die duale Ausbildung und zum Berufskolleg mit seinen vielfältigen Möglichkeiten der beruflichen Qualifikation sichergestellt werden.

Vor Ort können aber auch Kooperationen mit einem oder mehreren Berufskollegs den gezielten Übergang zum Beruflichen Gymnasium oder zu anderen beruflichen Bildungsgängen aus den sieben Bereichen Agrarwirtschaft, Ernährung/Hauswirtschaft, Gestaltung, Gesundheit/Soziales, Informatik, Technik/Naturwissenschaften oder Wirtschaft und Verwaltung vorbereiten.

Zusammenfassend bedeutet dies, dass die Sekundarschule in der Lage ist, das gute Niveau der bestehenden Angebote der bestehenden Nettetaler Schulen zu erreichen, es aber erfahrungsgemäß ein längeren Zeitraum bedarf, diese Strukturen zu entwickeln.

Welche Auswirkungen hätte die Errichtung einer Sekundarschule auf die beiden Nettetaler Hauptschulen?

Grundsätzlich gilt, dass mit der Einrichtung einer Sekundarschule keine andere Schulform aufgelöst werden muss, sofern diese über ausreichende Anmeldezahlen verfügt. Die Errichtung einer Sekundarschule würde – das zeigen die Anmeldezahlen der letzten Jahre – aller Voraussicht nach die Auflösung beider Hauptschulen bedeuten.

Ist eine die Errichtung einer Sekundarschule in Nettetal denkbar, ohne dass der Bestand der Realschule gefährdet wird?

Die Errichtung einer Sekundarschule in Nettetal ist grundsätzlich denkbar, ohne dass die Realschule aufgelöst werden muss. Nach den gesetzlichen Vorschriften bedarf es dreier Parallelklassen mit mindestens 75 Schülerinnen und Schülern.

Wie die Übersicht weiter oben zeigt, wechselten zum Schuljahr 2009/10 85 Schülerinnen und Schüler, 2010/11 67 Schülerinnen und Schüler sowie 2011/12 76 Schülerinnen und Schüler von der Grundschule an die beiden weiterführenden Hauptschulen in Lobberich und Kaldenkirchen.

Der Fortbestand der Sekundarschule muss bei Gründung auf fünf Jahre gesichert sein. Dies dürfte nach den Anmeldezahlen durch die beiden Hauptschulen alleine nur schwer gelingen.

Fraglich ist daneben, in welchem Umfang Schülerinnen und Schüler mit Realschulempfehlung das Angebot einer Sekundarschule in Anspruch nehmen werden, wenn daneben die Realschule weiter existiert.

Sowohl die Realschule wie auch die Gesamtschule bereiten bislang leistungsstarke Schüler auf die Oberstufe vor, so dass der Vorteil der Sekundarschule eher in der Attraktivität für leistungsschwache Schüler liegt oder für solche, die nach der vierten Klasse noch Entwicklungspotential haben und keine eindeutige Empfehlung für Gymnasium oder Realschule besitzen.

Welche Konsequenzen hätte dies für die Schulen der Sekundarstufe II in Nettetal?

Auswirkung auf die Oberstufen:

Die Errichtung einer Sekundarschule, unabhängig davon, ob die Realschule fortbesteht, hat zunächst keine Auswirkungen auf die Sekundarstufen II in Nettetal. Entscheidend wird sein, mit welcher Schule eine verbindliche Kooperation eingegangen werden soll.

Würde die Sekundarschule sich im Wege eine Kooperationsvereinbarung vertraglich an die Oberstufe der Gesamtschule binden, steht zu erwarten, dass weniger Schülerinnen und Schüler als bisher an die Oberstufe des Gymnasiums wechseln werden. Dies könnte eine Schwächung der Oberstufe des WJG und eine Reduzierung auf zwei Züge bedeuten.

Würde sich die Sekundarschule hingegen an vertraglich an das WJG binden, könnte die Oberstufe der Gesamtschule darunter leiden, weil auch nach dort Schülerinnen und Schüler von Haupt- und Realschule hinwechseln.

Vergleichbar dürfte die Situation bei der Bindung an das Berufskolleg sein.

Verhältnis zum freiwilligen Sekundarschulverbund:

Durch die Errichtung des Sekundarschulverbundes in Nettetal soll bereits jetzt die Durchlässigkeit zwischen den Schulformen, die schulformübergreifende Förderung, die Berufsqualifikation und die Qualifikation zu den begabungsgerechten bestmöglichen Abschlüssen ermöglicht werden. Auf Basis dieser Überlegungen haben die Nettetaler Schulen im gegliederten System eine intensive Zusammenarbeit vereinbart.

In Bezug auf das pädagogische Konzept im Nettetaler Sekundarschulverbund werden in den Arbeitsgruppen und die damit verbundene Zusammenarbeit im vertrauensvollen und konstruktiven Zusammenwirken eine Entwicklung zu einer immer enger werdenden Kooperation gelegt, die auch in eine formelle Sekundarschule münden kann. Insofern ist der Sekundarschulverbund keine entgegengesetzte Alternative sondern ein Instrument zu einer ergebnisoffenen Weiterentwicklung des Nettetaler Schulsystems, bei denen alle Betroffenen (Eltern, Lehrer und Schüler) eingebunden sind und auf Augenhöhe handeln.

Ob anders als bei Gymnasium, Gesamtschule und Realschule die Sekundarschule als stadtteilbezogenes Angebot etabliert werden kann ist fraglich. Zum einen sind wir in Nettetal als Gesamtstadt auf dem Weg, alle Schulen der Sekundarstufe I für alle Kinder zu öffnen. Auch Schulbezirksgrenzen für die Hauptschulen bestehen nicht. Um eine ähnliche Schülerstruktur wie bei der Gesamtschule zu erreichen, müssten Kindern im Einzugsbereich

der Sekundarschule dann die Aufnahme an der Gesamtschule verweigert werden. Das ist rechtlich nicht umsetzbar. Völlig anders wäre die Situation bei einer Zweigstelle der Gesamtschule.

Kann eine Sekundarschule an zwei Standorten geführt werden? Wenn ja, unter welchen Bedingungen?

Da die Sekundarschule als Schule für eine oder mehrere Gemeinden eingerichtet werden kann, muss sich die Aufnahmekapazität an den zu erwartenden Anmeldungen aus dem Gebiet, für das die Schule von dem oder den Schulträgern vorgesehen ist, orientieren.

Für die Sekundarschule können bestehende Schulgebäude, am besten Schulzentren, genutzt werden. Die Sekundarschule kann nach pädagogischen Gesichtspunkten auch auf vorhandene Gebäude aufgeteilt werden und Teilstandorte gem. § 83 Abs. 4 SchulG bilden. Dabei ist die horizontale und vertikale Gliederung von Teilstandorten zu unterscheiden.

Bei horizontaler Gliederung werden alle Schülerinnen und Schüler bestimmter Jahrgangsstufen an einem Teilstandort und alle Schülerinnen und Schüler der anderen Jahrgangsstufen an einem anderen Teilstandort beschult.

Bei vertikaler Gliederung werden Schülerinnen und Schüler aller Jahrgangsstufen an allen Teilstandorten beschult. Diese Teilstandorte müssen mindestens dreizügig sein. Sie dürfen bei vertikaler Gliederung zweizügig sein, wenn die Schule insgesamt mindestens fünfzügig ist und mit dem Teilstandort das letzte weiterführende Schulangebot in einer Gemeinde gesichert wird. Weitere Ausnahmen bei vertikaler Gliederung sind in begründeten Einzelfällen möglich, wenn dadurch das fachliche Angebot und die Qualitätsstandards nicht eingeschränkt werden.

Wie für alle Schulformen gilt auch für Sekundarschulen, dass durch die Bildung von Teilstandorten kein zusätzlicher Lehrstellenbedarf entstehen darf.

Die Errichtung der Sekundarschule als ein großes, mehrgliedriges System an zwei Standorten führt zu großen pädagogischen Vorbehalten, dies ist seinerzeit von der Gesamtschulaufsicht deutlich vorgetragen worden im Zusammenhang mit der Diskussion über eine mögliche Erweiterung der Nettetaler Gesamtschule.

Bei Einrichtung einer Sekundarschule an zwei Standorten sind diese pädagogischen Vorbehalte noch größer einzuschätzen, da diese Schule

- a) noch kein etabliertes System ist, das ergänzt wird,
 - b) aller Voraussicht ein nicht so leistungsstarkes Potential wie bei der Gesamtschule vorhanden ist und
 - c) damit gerade die unbestrittenen Vorteile der Hauptschule (übersichtliche, fürsorgliche Struktur) ins Gegenteil verkehrt würden
- so dass die Gegenargumente gegen eine GS-Dependance erst recht gegen eine 2-Standorte-Lösung bei der Sekundarschule sprechen.

Was ist bei dem Genehmigungs- und Anmeldeverfahren für eine Sekundarschule zu beachten (Entscheidung Schulkonferenzen, Beteiligung von Ausschüssen und Rat, Abstimmung mit Nachbarkommunen)?

Ablauf des Verfahrens zur Errichtung einer Sekundarschule

Zur Errichtung einer Sekundarschule ist der Leitfaden des Ministeriums für Schule und Weiterbildung NRW zu beachten:

<http://www.schulministerium.nrw.de/BP/Sekundarschule/index.html>

1. Anlassbezogene Schulentwicklungsplanung

Mit einer anlassbezogenen Schulentwicklungsplanung gemäß § 80 SchulG NRW ist die

Fragen über das Ob, Wann und Wie der Errichtung einer Sekundarschule zu beantworten. Der Schulträger ist verpflichtet, im Rahmen einer Schulentwicklungsplanung zu dokumentieren, wie sich die Schullandschaft in seinem Einzugsgebiet darstellen soll.

Wesentlich sind die Fragen, welche Schulformen angeboten werden, wie viele Schulen konkret bestehen und welche Größe (Zügigkeit) die Schulen haben sollen. Die entsprechenden Ergebnisse sind anhand von Schülerzahlprognosen zu belegen.

Der Bedarf für eine neue Sekundarschule ist zunächst aus der Schülerschaft aus dem Einzugsgebiet des Schulträgers zu belegen. Die Zusammenarbeit mit Nachbarkommunen ist möglich (Zweckverband oder öffentlich-rechtliche Vereinbarung). Im Rahmen der Schulentwicklungsplanung sollten auch Überlegungen zur Lenkung von Schülerströmen wie z. B. die Reduzierung der Zügigkeit einer anderen Schule der Sekundarstufe I herangezogen werden.

2. Grundsatzentscheidung des Rates für die Errichtung der Sekundarschule

Mit der Grundsatzentscheidung erhält die Schulverwaltung den Auftrag zur konkreten Entwicklung aller notwendigen Unterlagen für die Schulneugründung.

3. Entwicklung des Konzeptes

Es ist erforderlich, sehr frühzeitig das Konzept einer neuen Sekundarschule zu entwickeln.

Im Rahmen der Konzeptentwicklung ist die Standortfrage zu klären. Hierbei ist die Frage zu beantworten, ob die Schule an einem oder mehreren Standorten geführt werden wird.

Nach § 83 Abs. 4 SchulG NRW kann eine Sekundarschule an mehreren Standorten bestehen. Hierfür ist festzulegen, ob eine horizontale oder vertikale Aufteilung erfolgen soll. Der oder die Standort/e muss/müssen in seiner/ihrer Ausstattung dem Betrieb einer Ganztagschule genügen.

Die schulfachliche Begleitung durch Bezirksregierung und/ oder Externe kann im Bedarfsfall angefordert werden (heinz.gniostko@brd.nrw.de). Es wird empfohlen, für die Konzeptentwicklung ein Team einzurichten, dem neben den Schulleitungen der beteiligten Schulen auch interessierte Lehrkräfte und weitere geeignete Personen angehören können.

Das Konzept muss zum Zeitpunkt der Antragstellung die Rahmendaten der Schule erkennen lassen, die vollständige inhaltliche Ausgestaltung kann in den ersten Jahren des Schulbetriebs fortgesetzt werden. Die Prüfung des Konzeptes erfolgt im Rahmen des Antragsverfahrens nach § 81 Abs. 3 SchulG NRW, es ist jedoch zu empfehlen, das Dezernat 44 eng in die Konzeptentwicklung einzubinden, um Genehmigungshindernisse von vorne herein auszuschließen.

Einigung mit dem/ den Kooperationspartner/n zur gymnasialen Oberstufe

Der Schulträger muss den Kooperationspartner festlegen. In Nettetal die Gesamtschule, das Werner-Jaeger-Gymnasium oder das Berufskolleg.

4. Elterninformation mit anschließender förmlicher Elternbefragung

Im Zuge der Neuerrichtung einer Schule ist immer der Bedarf für diese darzustellen (siehe auch 1.).

Für die Sekundarschule ist eine Elternbefragung im Einzugsgebiet des Schulträgers vorgeschrieben. Für die Elternbefragung sollte der Muster-Fragebogen zugrunde gelegt werden, der vom MSW zur Verfügung gestellt worden ist.

Der Erlass zur Errichtung, Änderung und Auflösung von weiterführenden allgemeinbildenden Schulen und Berufskollegs ist zu beachten. Hiernach ist die Befragung so durchzuführen und auszuwerten, dass das Verfahren und das Ergebnis überprüfbar und nachvollziehbar sind. Wenn die Auswertung eine zur Erreichung der Mindestzügigkeit ausreichende Schülerzahl ergibt (hier $3 \text{ mal } 25 = 75$), ist damit der für die Errichtung einer Schule erforderliche

Elternwille gegeben und das Bedürfnis festgestellt.

Dabei führt eine ausreichende Schülerzahl aus dem eigenen Kommunalgebiet zu der Pflicht, einen entsprechenden Errichtungsbeschluss unter dem Vorbehalt, dass im Anmeldeverfahren diese Schülerzahl erreicht wird, zu fassen, es sei denn, dass in zumutbarer Entfernung aufnahmebereite Schulen der gewünschten Schulform anderer Schulträger zur Verfügung stehen.

Auch wenn die Nachfrage nach einer Schule nur geringfügig unter der Quote liegt, die für die Mindestzügigkeit erforderlich ist, oder nur im Wege der proportionalen Hochrechnung (**die bei der Befragung angekündigt sein muss**) auf eine fiktive volle Wahlbeteiligung eine ausreichende Schülerzahl ergibt, soll die Kommune zur gesicherten Feststellung des Bedürfnisses einen Errichtungsbeschluss unter dem Vorbehalt fassen, dass im Anmeldeverfahren diese Schülerzahl erreicht wird.

Dies gilt insbesondere, wenn erwartet werden kann, dass Schülerinnen und Schüler aus Nachbarkommunen aufzunehmen sind, in denen keine Schule der gewünschten Form vorhanden ist. Es wird darauf hingewiesen, dass die Elternbefragung auch dahingehend auszuwerten ist, ob neben der Sekundarschule weitere Schulformen der Sekundarstufe I bestehen bleiben (sofern im Gebiet des Schulträgers vorhanden) oder errichtet werden sollen.

Die Errichtung einer Sekundarschule kann im Einzelfall auch ohne die Einbringung einer bestehenden Schule erfolgen, sollte der Bedarf für beide Schulformen dokumentiert sein.

5. Abstimmung mit den Nachbarkommunen

Die Schulträger sind verpflichtet, in enger Zusammenarbeit und gegenseitiger Rücksichtnahme auf ein regional ausgewogenes, vielfältiges und umfassendes Angebot zu achten und benachbarte Schulträger rechtzeitig anzuhören, die durch die Planungen in ihren Rechten betroffen sein können. Ist eine Einigung zwischen benachbarten Kommunen nicht herbei zu führen, kann bei der Bezirksregierung ein Moderationsverfahren beantragt werden.

6. (ggf.) Beteiligung der Schulkonferenzen der aufzulösenden Schulen

7. Entscheidung der Gremien des Schulträgers gemäß § 81 Abs. 2 SchulG NRW über die Errichtung der Sekundarschule

Die Entscheidung für die Errichtung von Schulen der Sekundarstufe I muss vor Beginn des Anmeldeverfahrens für die weiterführenden Schulen vorliegen.

Für die Sekundarschule ist die Zustimmung des MSW erforderlich, welches für das Verfahren zum 01.08.2012 festgelegt hatte, dass der Antrag zur Genehmigung des Errichtungsbeschlusses am **31.12.2011** bei der Bezirksregierung vorliegen musste. Entsprechend eng ist der Zeitplan für die ersten Sekundarschulen. Der Antragstermin in den kommenden Jahren wird jeweils bekannt gegeben werden, sobald er seitens des MSW veröffentlicht worden ist.

Der Beschluss ist **formstreu** und muss folgende Elemente enthalten:

- Genaue Bezeichnung der Maßnahme, hier: Errichtung einer Sekundarschule, sukzessiv aufbauend, Festlegung, ob in integrierter, teilintegrierter oder kooperativer Form
- Genauer Termin der Maßnahme (ab 01.08.XX)
- Benennung des Standortes der Schule
- ggf. eigener Beschlusspunkt zur Einrichtung eines Teilstandortes gemäß § 83 Abs. 4 SchulG NRW, Festlegung, ob in vertikaler oder horizontaler Aufteilung
- Zügigkeit der Schule (ggf. Benennung der Aufteilung auf die Standorte)
- Name der Schule

Es wird **dringend empfohlen**, den Beschlusstext vor der Eingabe in die Gremien durch das Dezernat 48 der Bezirksregierung auf die formale Rechtmäßigkeit hin cursorisch prüfen zu

lassen. So kann vermieden werden, dass das Verfahren sich durch formale Genehmigungshindernisse verzögert.

8. Parallel dazu(ggf.) Entscheidung der Gremien des Schulträgers gemäß § 81 Abs. 2 SchulG NRW über die (sukzessive) Auflösung der einfließenden Schulen

9. Anträge auf Genehmigung der Ratsbeschlüsse zu 7. und 8. bei der Bezirksregierung gemäß § 81 Abs. 3 SchulG NRW

Es wird darum gebeten, den Antrag zur Errichtung der Sekundarschule und den oder die Antrag/ Anträge zur Auflösung von einer oder mehreren Schule/n getrennt voneinander vorzulegen. Die Maßnahmen (Errichtung und Auflösung) unterliegen eigenen Genehmigungsvoraussetzungen und werden deshalb bei der Bezirksregierung als eigene Vorgänge bearbeitet werden.

Folgenden Unterlagen und Informationen sind mit dem Antrag zur Genehmigung des Errichtungsbeschlusses der Sekundarschule vorzulegen:

- a. Ordnungsgemäßer Ratsbeschluss (§ 81 Abs. 2 SchulG NRW) mit Text der Beschlussvorlage
- b. Konzept der neuen Schule
- c. Kooperationsvertrag mit dem/ den Partner/n zur gymnasialen Oberstufe
- d. Nachweis der erforderlichen Beteiligungen (Schulausschuss)
- e. Begründung des Antrags unter Darlegung einer anlassbezogenen Schulentwicklungsplanung (§ 80 Abs. 5 SchulG NRW) mit Ergebnis der Elternbefragung und Schülerzahlprognose für fünf Jahre ab Maßnahmebeginn
- f. Aussagen zu den Auswirkungen auf die übrige Schullandschaft im Bereich des Schulträgers und im benachbarten regionalen Umfeld (§ 80 Abs. 2 SchulG NRW)
- g. Angaben zur Finanzierbarkeit der Maßnahme (Stellungnahme des Kämmerers, ggf. Finanzaufsicht); Hinweis: Der fehlende Nachweis der Finanzkraft des Schulträgers ist ein möglicher Ablehnungsgrund für die Neuerrichtung.
- h. Angaben zur Zügigkeit gemäß § 81 Abs. 1 SchulG NRW
- i. Errichtungstermin mit Erläuterung zur Abwicklung der Maßnahme (Hinweis auf Auflösung der einfließenden Schulen)
- j. Standort der neu zu errichtenden Schule (mit Raumkonzept, siehe auch b)
- k. ggf. Aussagen zum Teilstandort mit Darlegung der Aufteilung und Erläuterungen zu den Genehmigungsvoraussetzungen nach § 83 Abs. 4 und 5 SchulG NRW (insbesondere kein Lehrermehrbedarf)
- l. Erklärung zur Gewährleistung der ordnungsgemäßen Schulanlagen, Gebäude und Einrichtungen und Bereitstellung des Personals gemäß § 79 SchulG NRW
- m. Erklärung zur Sicherstellung der für den Ganztag erforderlichen Bedingungen

Für die Entscheidung über die Auflösung von Schulen bedarf es folgender Unterlagen:

- a. Ordnungsgemäßer Ratsbeschluss (§ 81 Abs. 2 SchulG NRW) mit Text der Beschlussvorlage
- b. Nachweis der erforderlichen Beteiligungen (Schulausschuss, Schulkonferenzen)
- c. Begründung des Antrags unter Darlegung einer anlassbezogenen Schulentwicklungsplanung (§ 80 Abs. 5 SchulG NRW), hier mit Hinweis auf die Gründung der Sekundarschule
- d. Erläuterung zur Abwicklung der Maßnahme mit Benennung des Endtermins der Auflösung
- e. bei Hauptschulen Stellungnahme der unteren Schulaufsicht

10. Entscheidung der Bezirksregierung über den Antrag gemäß § 81 Abs. 3 SchulG NRW

Im Rahmen der Antragsprüfung erfolgt die endgültige Bewertung der Eignung des Konzepts aus schulfachlicher Sicht parallel zur Prüfung der formalen und rechtlichen Genehmigungsvoraussetzungen.

Für die Sekundarschule ist die Zustimmung des MSW erforderlich. Für die ersten

Errichtungen zum Schuljahr 2012/ 2013 ist das Ministerium bemüht, die Zustimmung zum 15.02.2012 zu erklären, damit die Anmeldungen zur Sekundarschule im Rahmen des ordentlichen Anmeldeverfahrens erfolgen können.

11. Bestellung einer kommissarischen Schulleitung durch die Bezirksregierung

12. Anmeldeverfahren für die neue Schule

Das Anmeldeverfahren muss die o. g. Prognose des Bedarfs für die Errichtung der Schule bestätigen, ansonst scheidet das Errichtungsverfahren an dieser Stelle. D. h. es müssen mindestens 75 Schülerinnen und Schüler angemeldet werden, bei mehreren Standorten entsprechende Zahlen je nach geplanter Aufteilung.

13. Organisatorische und pädagogische Vorbereitung des Gründungsschuljahres

14. Durchführung der Personalmaßnahmen durch das Dezernat 47 der Bezirksregierung in Zusammenarbeit mit Dezernat 44 und ggf. dem Kompetenzteam vor Ort

In welchem Zeitraum könnte in Nettetal eine Sekundarschule entstehen?

Vorstehend ausführlich erläutert. Bei Beginn für das Schuljahr 2013/14 muss der Antrag mit allen Anlagen vor den Herbstferien 2012 bei der Bezirksregierung vorliegen.

Wie stehen die Schulleiter der weiterführenden Schulen in Nettetal zu der Errichtung einer Sekundarschule?

Auf die Anfrage an die Schulleitungen haben sich diese sehr unterschiedlich geäußert:

Die GHS Lobberich stellt resignierend fest, dass ihr Bestand aufgrund der zurückgehenden Schülerzahlen demnächst zur Disposition stehen dürfte und würde dann für eine Sekundarschule unter Einschluss der Realschule plädieren. Die GHS Kaldenkirchen verweist auf einen Beschluss ihrer Schulkonferenz und sieht gegenwärtig keinen Handlungsbedarf.

Die Leiterin der Realschule befürchtet, dass ihre Schulform „eingestampft“ werde und erachtet es für sinnvoll, zunächst die Ergebnisse des zu Jahresende formell gegründeten Sekundarschulverbundes abzuwarten.

Der neue Direktor des Werner-Jaeger-Gymnasiums beurteilt die Bildung einer Sekundarschule aus Sicht der Oberstufe des Gymnasiums heraus. Er verweist darauf, dass eine Anbindung einer Sekundarschule an die Gesamtschule zu Lasten des Gymnasiums gehen werde.

Unter Bezug auf die Stellungnahme zum SEP aus 2009 sieht Herr Schiefelbein in der Sekundarschule eine Alternative zur Gesamtschule im integrierten Schulbereich. Als stadtteilbezogene Sekundarschule in Kooperation zur Gesamtschule insbesondere im Oberstufenbereich soll diese Schule Eltern, die ihre Kinder an einer integrierten Schule anmelden, dann ein ortsnahes Angebot ermöglichen.

Die Antworten sind im Wortlaut wie folgt eingegangen:

Hauptschule Lobberich

„In Gesprächen mit den Kollegen sind wir der Meinung, wenn die Eltern den Willen zu der Errichtung einer Sekundarschule äußern, lässt sich das nicht verhindern. Rückläufige Schülerzahlen in allen Schulformen, wovon unsere Hauptschule besonders betroffen ist, führt zwangsläufig zur Schließung eines Standortes in Nettetal. Die Schüler, die von der Gesamtschule abgelehnt werden, verteilen sich zum größten Teil auf die Haupt- und Realschule. Wollte man dem derzeitigen Bildungsstandart gerecht werden, kann dies nur

geschehen durch Zusammenlegung der Schulformen der Sekundarschule I. Dabei profitieren die Schwächeren von den Besseren.“

Hauptschule Kaldenkirchen

„Wir stehen erst einmal weiter zu unserer Hauptschule. Bis jetzt sehen die Anmeldezahlen gut aus und wir sehen in diesem und im nächsten Schuljahr keinen Handlungsbedarf. Dies wurde auch in der Schulkonferenz Anfang des Schuljahres beschlossen.“

Realschule Nettetal

„Diese Frage ist nicht einfach mal so zu beantworten. Ich sehe im Moment nur, dass unsere Schulform jetzt zusammen mit der Hauptschule eingestampft wird. Eine neue Schulform aufzubauen, ist ein längerer Prozess, in den man auch die Lehrer einbeziehen muss. Warum begeben wir uns nicht erstmal auf den Weg zum Sekundarschulverbund und bilden diese Arbeitskreise, über die wir auf der Schulkonferenz auf Stadtebene gesprochen haben?“

Werner-Jaeger-Gymnasium

„Da dies eine "neue" Schulform ist, läuft die Frage, was sich nach einer Einrichtung entwickelt, auf reine Spekulation hinaus. Es gibt unterschiedliche Möglichkeiten, wer durch die Sek-Schule ersetzt wird.

1. Möglichkeit: Nur eine Hauptschule. Wie lange werden die Eltern der Schülerinnen und Schüler brauchen, um zu merken, dass sich damit am status quo eigentlich nichts geändert hat, außer das nun auf der "alten" Hauptschule ein neues Etikett klebt? Ich halte es für blauäugig zu glauben, dass eine Sek-Schule bessere Ergebnisse erzielt als die Hauptschule, die sie ersetzt. Wieso auch?

2. Möglichkeit: Die Sek-Schule ersetzt Haupt- und Realschule. Damit ergibt sich eine Art Gesamtschule, die allerdings keine Oberstufe hat. Es bleibt dabei abzuwarten, ob die typischen "Realschuleltern" ihre Kinder dann nicht direkt auf der kompletten Gesamtschule (oder am Gymnasium) anmelden und in der Sek-Schule wieder die ehemaligen Hauptschüler sitzen.

3. Möglichkeit: Alle Schulen außer den Gymnasien: Steht für Nettetal, so wie ich das sehe, nicht zur Diskussion.

Aus Sicht des Gymnasiums ist jedem Fall (insbesondere im 2.) aber die Frage relevant, mit welcher Schule die Sek-Schule bez. einer Oberstufe zusammenarbeitet. Wäre dies nur die Gesamtschule, so könnte sich für das WJG eine Senkung der Anmeldezahlen ergeben, wenn sich nahe der Sek-Schule wohnende Eltern, die ein Abitur für ihr Kind anstreben, für die Sek-Schule entscheiden. Es wäre also auf jeden Fall auch eine Zusammenarbeit bez. der Oberstufe mit dem WJG notwendig. Insbesondere würden für uns die bis zu 25 Schülerinnen und Schüler, die bisher von der Realschule nach der 10. Klasse zu uns wechseln, wegfallen, was für die Vielfalt unserer Oberstufe sehr ungünstig wäre.

Aber wie gesagt: Es gibt viele "wenn´s". Was sich wirklich entwickeln wird, weiß ich nicht und ich kann mich auch nicht auf eine Prognose festlegen.“

Gesamtschule Nettetal

Die Schulkonferenz der Gesamtschule Nettetal hatte im Rahmen der Fortschreibung des Schulentwicklungsplanes der Stadt Nettetal bereits im Mai 2009 Stellung bezogen.

Dort heißt es:

„Im Schulentwicklungsplan sollen schulorganisatorische Maßnahmen festgeschrieben werden, die auf Dauer sicherstellen, dass jedes Kind, das einen Platz an der Gesamtschule haben möchte, eine Aufnahme erhält. ...“

Im weiteren Verlauf lehnte die Schulkonferenz folgende seinerzeit diskutierten Maßnahmen ab: Gründung einer 2. Gesamtschule/ Erweiterung der bestehenden Gesamtschule/ Einrichtung einer Dependence zur bestehenden Gesamtschule. Der Schluss lautete folgendermaßen:

„Eine Perspektive, der sich unsere Gesamtschule nicht verschließen würde, wäre die

Neugründung einer eigenständigen S I Gesamtschule mit einer gemeinsamen Oberstufe.

Diese Lösung kann nur mittelfristig in den Blick genommen werden, weil die augenblickliche Gesetzeslage eine solche Lösung nicht möglich macht. Die Gründung einer solchen Schule müsste in enger Kooperation mit den bestehenden Sekundarschulen und den Grundschulen konzeptionell entwickelt und im Stadtteil verzahnt werden. Eine enge Kooperation mit den beiden Schulen müsste sicherstellen, dass sich zwei gleichwertige Schulen entwickeln, die gleichermaßen auf eine außerschulische Ausbildung und die gymnasiale Oberstufe vorbereiten.“

Inhaltlich ist diese Option weitgehend deckungsgleich mit der jetzt diskutierten Sekundarschule in integrierter Form. Daher befürwortet die Gesamtschule eine Einrichtung einer Sekundarschule im o.g. Sinn.

Die Gründung einer Sekundarschule würde noch am ehesten dem Elternwillen nach Beschulung ihrer Kinder in einem integrierten System gerecht werden. Dem Trend der letzten Jahre folgend haben sich auch in diesem Jahr deutlich mehr Eltern für die Gesamtschule entschieden als für die Sekundar-I-Schulen des gegliederten Systems. 91 Kinder mussten abgewiesen werden während sich an den beiden Hauptschulen und der Realschule insgesamt nur 49 Kinder angemeldet haben.

Wie beurteilen Eltern- und Lehrerverbände die neue Schulform?

Der Schulkonsens ist in der von der Landesregierung einberufenen Bildungskonferenz mit Vertretern von 50 Eltern- und Lehrerverbänden vorbereitet worden. Die überwiegende Mehrheit der Elternverbände und Lehrgewerkschaften begrüßt den Schulfrieden grundsätzlich als Gewinn für NRW.

Die Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft sowie der Verband Bildung und Erziehung sehen in der Sekundarschule einen wichtigen Weg zu längerem gemeinsamen Lernen und mehr Bildungsgerechtigkeit.

Differenzierter äußern sich der Lehrerverband für den Sekundarbereich und die Landeselternschaft der Realschulen. Der Lehrerverband warnt bei Einführung der Sekundarschule vor einer Einheitsschule durch die Hintertür. Der Verband befürchtet die reihenweise Schließung hervorragend funktionierender Realschulen.

Die Landeselternschaft der Realschulen warnt ebenfalls vor einem großflächigen Realschulsterben.

Der Philologenverband hebt hervor, dass der Schulkonsens ein Bekenntnis zu einem vielfältigen Schulwesen darstelle. Damit sei „de facto für nachgefragte, stabile Hauptschulen, Realschulen und Gymnasien eine Bestandsgarantie ausgesprochen“ worden.

Der Vorsitzende der Landeselternschaft der Gymnasien e.V. Dr. Uwe Maerz führt hierzu aus: „Es ist uns ein wichtiges Anliegen zu verhindern, dass in einem allgemeinen Umwandlungsprozess gut funktionierende Realschulen ohne Not und gegen den Willen der Eltern durch Sekundarschulen verdrängt werden.“ Die Bildung von kleineren Klassen mit einer Richtwertfrequenz von 25 hält er für sinnvoll und verweist darauf, dass die entsprechenden Demografieressourcen nicht nur im integrierten Schulsystem verbleiben dürften.

Welche baulichen Aufwendungen müssten bei der Errichtung einer Sekundarschule in Angriff genommen werden?

Die Sekundarschule muss als Ganztagschule geführt werden. Eine Ausnahme ist nur dann möglich, wenn die Eltern bei der Befragung ausdrücklich eine Halbtagschule wünschen.

Im Schulzentrum Kaldenkirchen ist eine Mensa vorhanden. In der Hauptschule Lobberich ist ein Klassenraum in einen Speiseraum umgewandelt worden.

Arbeitsräume, Aufenthaltsräume und Lernräume sind in beiden Schulen nicht vorhanden. Ein Musterraumprogramm wird von der Landesregierung nicht mehr vorgegeben. Hilfsweise werden jedoch die Grundsätze für die Aufstellung von Raumprogrammen für allgemeinbildende Schulen und Förderschulen aufgrund des Runderlasses vom 19.10.1995 (GABI. NW. I S. 229) herangezogen, auch wenn diese Grundsätze seit 2010 nicht mehr gültig sind. Von einem Nachfolgeerlass hat die Landesregierung abgesehen. Die Räumlichkeiten müssten daher vor Ort mit Vertretern der Bezirksregierung besichtigt und evtl. Baumaßnahmen abgestimmt werden.

Nach dem alten Erlass wurden bei einer sechszügigen Schule der Sekundarstufe I 36 Unterrichtsräume, zwei Räume Selbstlernzentrum, zwei Räume Chemie/Naturwissenschaft, fünf Räume reine Naturwissenschaft, ein Raum für textiles Gestalten, zwei Technikräume, zwei Kunsträume, zwei Musikräume, zwei Mehrzweckräume, 80 qm Lehrmittelraum, 150 qm für Hauswirtschaftsunterricht, 660 qm Nebenräume, 360 qm Forum (=Aula), 260 qm Bibliothek und 1.080 qm für den Ganztagsbereich verlangt.

Nach den Feststellungen des gültigen SEP verfügt der Schulstandort Kaldenkirchen über 40 Unterrichtsräume (16 an der Hauptschule und 24 an der Realschule) sowie 19 Fachräume (8 an der Hauptschule und 11 an der Realschule).

Außerdem sind im Schulgebäude der Hauptschule weitere vier Räume mit insgesamt 160 qm vorhanden. Die neue Mensa umfasst mit Essens- und Aufenthaltsbereich rund 220 qm.

Demnach würden noch rund 860 qm für den Ganzttag fehlen (Arbeits-, Aufenthalts- und Lernräume). Die Kosten für den Bau dieser Räume werden auf 1.480.000 € geschätzt.

Nach dem SEP ist in der Hauptschule Lobberich künftig ein Raumüberhang von 6 Klassenräumen. Inwieweit diese Räume einbezogen werden können, hängt von den schulorganisatorischen Maßnahmen ab.

III. Schulentwicklungsplanung

Welche Auswirkungen hat das 6. Schulrechtsänderungsgesetz auf die bestehende Schulentwicklungsplanung?

Falls Auswirkungen bestehen, wann soll die Schulentwicklungsplanung überarbeitet werden?

Die Fragen sind vorstehend unter Ziffer 1. bereits behandelt.

Die Schulentwicklungsplanung wäre nur dann anzupassen, wenn eine weitere Schulform hinzutritt oder eine Schulform aufgelöst wird.

Durch die deutliche Hinwendung des Schulgesetzes zu kleineren Grundschulen sind zukünftig Grundschulen mit 15 Schülern pro Jahrgangsstufe zu erhalten. Für den Grundschulverbund Kaldenkirchen Leuth bedeutet dies eine Stärkung des Teilstandortes Leuth, für die KGS Schaag besteht auch weiterhin kein Handlungsbedarf.